

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), der §§ 44 – 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), der §§ 1 – 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 23. April 1987 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlambeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 9 b der jeweiligen gültigen Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung (Abnahme des Abwassers mit Fäkalien). Weitere zusätzliche Entleerungsgebühren werden nicht erhoben, es sei denn, es ist eine zusätzliche Abfuhr im Jahr notwendig.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichtigen

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
2. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 9 Fäkalschlammsatzung ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 1986 in Kraft.

Idstein, den 27. April 1987

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L. S.)